

Schulreglement der Schule für Holzbildhauerei Brienz

Der Direktor erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

folgendes

Schulreglement

1. Leistungsangebot

Art. 1

¹ Die Schule für Holzbildhauerei Brienz ist eine kantonale Berufsfachschule und Lehrwerkstätte. Sie bietet Unterricht in Brienz im Kanton Bern an.

² Sie vermittelt die Ausbildung in den Produkten gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

2. Organisation

Art. 2 Organe und beratende Gremien

¹ Die Organe der Schule für Holzbildhauerei Brienz sind

- a die Direktorin oder der Direktor
- b die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Lehrwerkstätte
- c die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Berufsfachschule
- d die Leiterin oder der Leiter Administration.

² Beratende Gremien der Schule für Holzbildhauerei Brienz sind

- a der Schulrat
- b die Schulleitungskonferenz
- c die Gesamtteamkonferenz
- d die Lehrwerkstattkonferenz.

³ Das Organigramm (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor ist die gesamtverantwortliche Schulleitung gemäss der Gesetzgebung.

Art. 3 Ausstand und Schweigepflicht

¹ In allen Organen und Gremien gelten die Ausstandspflichten nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

² Alle Organe und Mitglieder von Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Funktion oder Austritt aus dem Gremium bestehen.

3. Organe

3.1. Direktorin oder Direktor

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors

¹ Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung der Schule.

² Die Direktorin bzw. der Direktor

- a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,
- b schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab,
- c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- d ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- e sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- f sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,
- g stellt die Mitarbeitenden und die Lehrkräfte an,
- h erlässt Stellenbeschreibungen,
- i ist zuständig für die Ferienordnung,
- j regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- k ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- l ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- m ist verantwortlich für die Auswahl der Lernenden und den Abschluss der Lehrverträge,
- n arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen.

³ Sie oder er ist zudem für alles zuständig, was nicht nach der Gesetzgebung und diesem Reglement einem anderen Organ zukommt.

⁴ Die Ausgabenkompetenzen und personalrechtlichen Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors sind im Organisationsrecht der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt.

Art. 5 Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor

¹ Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben.

² Sie oder er vertritt die Direktorin oder den Direktor bei deren oder dessen Abwesenheit.

3.2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Lehrwerkstätte

Art. 6

¹ Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Lehrwerkstätte obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung der Lehrwerkstätte.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Lehrwerkstätte

- a ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,
- b berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
- c rekrutiert Praktikumsbetriebe und überwacht ihre Ausbildungstätigkeit,
- d ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- e ist verantwortlich für und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- f ist zuständiges Organ für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- g bewilligt Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderungen,
- h ist zuständiges Organ für Dispensations- und Disziplinaentscheide.

3.3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Berufsfachschule

Art. 7

¹ Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Berufsfachschule obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung der Berufsfachschule.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Berufsfachschule

- a ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,
- b berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
- c ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- d ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- e ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- f bewilligt Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderungen,
- g ist zuständiges Organ für Dispensations- und Disziplinaentscheide.

3.4. Die Leiterin oder der Leiter Administration

Art. 8

¹ Der Leiterin oder dem Leiter Administration obliegt die personelle und fachliche Führung der Personal- und Schuladministration sowie der technischen Dienste.

² Sie oder er hat folgende Kompetenzen:

- a ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen,
- b ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung.

³ Die Ausgaben- und die personalrechtlichen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsrecht der Bildungs- und Kulturdirektion.

4. Beratende Gremien

4.1. Schulrat

Art. 9 Zusammensetzung des Schulrats

¹ Der Schulrat hat fünf bis sieben Mitglieder, die von der Bildungs- und Kulturdirektion ernannt werden und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Organisationen zusammen:

- a einer Vertreterin oder einem Vertreter der Organisation der Arbeitswelt,
- b einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Standortgemeinde.

Art. 10 Vorsitz und Verfahren

¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lernenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Schulrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Expertinnen oder Experten beiziehen.

³ Der Schulrat fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 11 Sekretariat

¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Schuladministration führt das Sekretariat und protokolliert den Verlauf der Sitzungen des Schulrats.

Art. 12 Aufgaben

¹ Der Schulrat nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung wahr.

² Die Mitglieder des Schulrats werden nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

4.2. Schulleitungskonferenz

Art. 13

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus

- a der Direktorin oder dem Direktor,
- b der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor,
- c der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Lehrwerkstatt,
- d der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Berufsfachschule und
- e der Leiterin oder dem Leiter Administration .

² Sie trifft sich mindestens einmal im Monat.

³ Sie ist das planende, beratende und koordinierende Gremium der Schule für Holzbildhauerei Brienz in wichtigen Fragen des Unterrichts, der internen Schulorganisation, der Schulführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Verwaltung.

4.3. Gesamtteamkonferenz

Art. 14

¹ Alle Lehrkräfte, die an der Schule für Holzbildhauerei Brienz unterrichten, bilden die Gesamtteamkonferenz. Die Teilnahme ist obligatorisch, ausser für Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von unter 10%.

² Die Direktorin oder der Direktor lädt mindestens zweimal im Schuljahr alle Lehrkräfte zu einer Konferenz ein.

³ Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte.

⁴ Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information,
- b Schulentwicklung,
- c Unterrichtsgestaltung,
- d Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Lehrkräfte für den Schulrat bzw. für weitere Gremien.

4.4. Lehrwerkstattkonferenz

Art. 15

¹ Alle Lehrkräfte, die an der Lehrwerkstätte der Schule für Holzbildhauerei Brienz unterrichten, bilden die Lehrwerkstattkonferenz. Die Teilnahme ist obligatorisch, ausser für Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von unter 40%.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Lehrwerkstätte lädt mindestens einmal im Monat alle Lehrkräfte der Lehrwerkstatt zu einer Konferenz ein.

³ Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- e Pflege der gegenseitigen Information,
- f Schulentwicklung,
- g Unterrichtsgestaltung.

5. Lehrkräfte

Art. 16 Unterricht

¹ Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne mit aller Sorgfalt vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Aufgabenerfüllung der Lehrkräfte richtet sich nach dem in der Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, dem Leitbild und dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

Art. 17 Mitwirkungsrechte und -pflichten

¹ Die Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sind durch die kantonalen Vorschriften geregelt.

² Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bei Aufnahmeverfahren, Abschluss- und anderen Prüfungen als Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung zu stellen und in für die Schule wesentlichen Gremien mitzuwirken.

6. Administratives und technisches Personal

Art. 18

¹ Für das technische und administrative Personal der Schule für Holzbildhauerei Brienz gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

7. Lernende

Art. 19 Mitsprache der Lernenden

¹ Die Lehrkräfte gewähren den Lernenden in der Gestaltung des Unterrichts ein angemessenes Mitspracherecht.

² Die Klassenlehrkraft stellt die Information der Lernenden sicher.

³ Klassen oder einzelne Lernende können jederzeit eine Aussprache mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter oder der Direktorin oder dem Direktor verlangen.

Art. 20 Schul- oder Hausordnung

¹ Die Lernenden haben die Schul- oder Hausordnung der Schule für Holzbildhauerei Brienz einzuhalten.

² Es gelten die Disziplinarbestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung.

8. Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

Art. 21

¹ Die für die Berufe, welche an der Schule für Holzbildhauerei ausgebildet werden, zuständigen Organisationen der Arbeitswelt können Lernenden Informationen über ihre Tätigkeit abgeben.

9. Rechtspflege

Art. 22

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

10. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung

¹ Das Schulreglement vom 11. Mai 2016 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

20. Juni 2025

Der Direktor



Markus Flück

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Die Bildungs- und Kulturdirektion

03. JULI 2025



Christine Häslar
Regierungsrätin

Anhang: Organigramm



Organigramm Schule für Holzbildhauerei Brienz

